

Zugriffsarten

Im Rahmen der digitalen Betriebsprüfung erhält der Prüfer ein Zugriffsrecht auf die Daten des Steuerpflichtigen. Dabei wird zwischen den drei Zugriffsarten Z1, Z2 und Z3 unterschieden.

Welche Art(en) des Zugriffs der Prüfer wählt, bleibt ihm überlassen – der Steuerpflichtige muss daher auf alle drei Fälle vorbereitet sein.

Z1 Unmittelbarer Datenzugriff

Der unmittelbare Datenzugriff beinhaltet den Nur-Lesezugriff auf Datenverarbeitungssysteme (DV-System) zur Prüfung der Buchhaltungsdaten, Stammdaten und Verknüpfungen (beispielsweise zwischen den Tabellen einer relationalen Datenbank). Darunter fällt auch die Nutzung vorhandener Auswertungsprogramme des betrieblichen DV-Systems zwecks Filterung und Sortierung der steuerlich relevanten Daten.

In der Praxis ist dem Prüfer ein normaler „Buchhaltungsarbeitsplatz“ mit Zugriff auf sämtliche Systeme, in denen steuerrelevante Daten verwaltet werden, zur Verfügung zu stellen. Es ist dann im eigenen Interesse die Aufgabe des Steuerpflichtigen, die Zugriffsmöglichkeiten des Prüfers auf einen Nur-Lesezugriff zu beschränken und den Zugriff auf nicht steuerrelevante Daten zu unterbinden.

Z2 Mittelbarer Datenzugriff

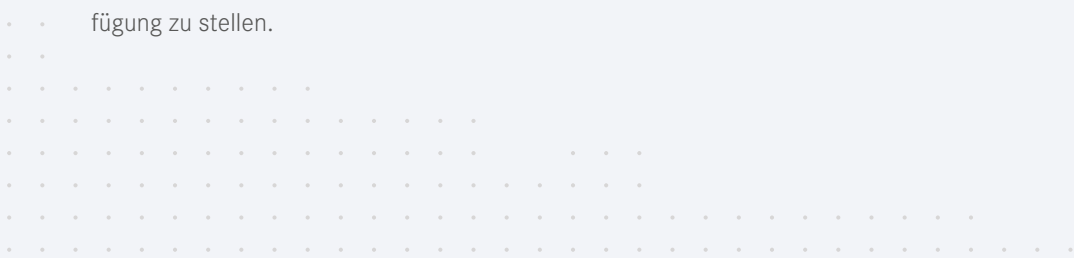
Beim mittelbaren Datenzugriff müssen die steuerlich relevanten Daten entsprechend den Vorgaben des Prüfers vom Unternehmen oder einem beauftragten Dritten maschinell ausgewertet werden, um anschließend einen Nur-Lesezugriff durchführen zu können.

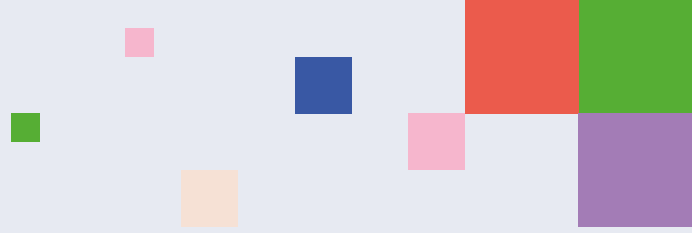
Verlangt werden darf aber nur eine maschinelle Auswertung mit den im DV-System vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten. Die Kosten der maschinellen Auswertung hat das Unternehmen zu tragen. Darüber hinaus sind die Unternehmen zur Unterstützung des Prüfers durch mit dem DV-System vertraute Personen verpflichtet.

Z3 Datenträgerüberlassung

Bei der Datenträgerüberlassung sind der Finanzbehörde mit den gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen alle zur Auswertung der Daten notwendigen Informationen (z. B. über die Dateistruktur, die Datenfelder sowie interne und externe Verknüpfungen) in maschinell auswertbarer Form zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich die Daten bei Dritten befinden. Als Datenträger kommen insbesondere DVDs in Betracht. Die Finanzverwaltung empfiehlt, die Daten im sogenannten Beschreibungsstandard zur Verfügung zu stellen, dies ist aber nicht verpflichtend.





Machen Sie Ihr Unternehmen GoBD-konform

Unsere Softwarelösung Data ReBase, ehemals AIS TaxMart, ermöglicht es Ihnen, die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Bereitstellungspflichten in Einklang mit unternehmens-internen Anforderungen zu bringen. Neben intelligenten und sicheren Zugriffs- und Analysefunktionen erlaubt Ihnen die Lösung insbesondere eine kostengünstige Altdaten-Aufbe-wahrung außerhalb der Operativsysteme.

Data ReBase Cloud

Data ReBase ist als On-Premise-Lösung und als Cloud-Lö-sung verfügbar. Die Cloud-Lösung wird in der Azure Cloud von Microsoft gehostet und ermöglicht den Zugriff über einen Webbrowser – der Einsatz zusätzlicher Hardware entfällt somit komplett.

Datenzugriff durch die Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung setzt beim Datenzugriff Z3 auf die bundeseinheitlichen Software-Lösungen IDEA und App TAP. Steuerpflichtige können die Software ebenfalls nutzen – und ihre steuerrelevanten Daten so bereits vorab auf eventuelle Auffälligkeiten prüfen.